

Bekanntmachung

über den Erlass einer Satzung über die Festlegung der Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rettenbach, Einbeziehungssatzung Rettenbach-West, der Gemeinde Sankt Englmar samt Begründung

Der Gemeinderat von Sankt Englmar hat in seiner Sitzung vom 10.09.25 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Rettenbach-West, samt Begründung in der Fassung vom 10.09.25 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Rettenbach-West in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus im 1. Stock, Zimmer Nr. 14, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einbeziehungssatzung liegt mit Begründung auf Dauer öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sankt Englmar eingestellt unter:

<https://gemeinde.sankt-englmar.de/gemeinde/bauleitplanungen/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Sankt Englmar,
Sankt Englmar, 26.09.2025


Anton Piermeier,
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am: 26.09.2025